



An den Grossen Rat

12.5314.02

PD/P125314

Basel, 10. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2014

Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend „Rehabilitierung der Opfer der Hexenverfolgung in Basel“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12.12.2012 den nachstehenden Anzug Brigitta Gerber und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„In verschiedenen Städten Deutschlands und der Schweiz wurden in den letzten Jahren Frauen und Männer, die im späten Mittelalter, der Frühen Neuzeit wegen Hexerei massenweise verurteilt und brutal ermordet worden sind, auf Antrag der Einwohnerinnen und Einwohner hin rehabilitiert. In der Schweiz wurde Anna Göldin „die letzte Hexe der Schweiz“ im Kanton Glarus 2008 (vgl. www.anton-praetorius.de) rehabilitiert.

Die Hexenprozesse sind ein dunkles Kapitel unserer Geschichte. Zwischen dem 15. und 18. Jahrhundert wurden europaweit ca. 100'000 Menschen wegen Hexerei verurteilt und hingerichtet (CH: ca. 10'000), 80% davon waren Frauen. Dabei wurde ihnen vorgeworfen, von Gott abgefallen zu sein und sich der Hexensekte, einer geheimen Vereinigung von Satansanhängerinnen und -anhängern, angeschlossen zu haben. Um eine Person vor ein Hexengericht zu stellen genügte oftmals die Denunziation. Wer einmal angeklagt wurde, hatte kaum Chancen zu überleben. Die Folter galt als Methode der Wahrheitsfindung, denn für eine Verurteilung war zwingend ein Geständnis nötig. Viele gestanden aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehbare Taten, um die Tortur zu beenden.

Zwar war Basel kein Zentrum der Hexenverfolgungen. Trotzdem wurden auch hier vom 15. bis zum 17. Jahrhundert einige Personen vom Rat der Stadt Basel wegen Hexerei verurteilt und hingerichtet. Die Geschichte dieser Frauen (es waren auch einige Männer dabei, deren Namen jedoch nicht bekannt sind) hat der Verein Frauenstadtrundgang im Rundgang "Hexenwerk und Teufelspakt, Hexenverfolgungen in Basel" aufgearbeitet. In diesem Zusammenhang werden exemplarisch folgende Personen genannt:

- Barbel Schinbeinin aus Neuenburg (D), gestand 1519 sich mit dem Teufel eingelassen zu haben (Geständnis im Staatsarchiv Basel einsehbar).
- Margreth Vögtlin aus Riehen, 1602 wegen Hexerei verdächtigt und gefoltert. Da sie kein Geständnis ablegte, konnte sie nicht verurteilt werden.
- Gret Frölicherin aus Basel und Pratteln, wird schliesslich 1458 in Pratteln wegen Hexerei hingerichtet.

Aus heutiger Sicht sind diese Personen unter vielen anderen unschuldig. Aus einer naturwissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Perspektive ist es unmöglich, dass ein Mensch auf einem Besenstiel zum Hexensabbat fliegen, oder Schadenzauber an Mitmenschen herbeiführen kann. Die Opfer der Hexenprozesse sind jedoch nie rehabili-

tiert worden, sie gelten bis heute als schuldig im Sinne der Anklage: Sie hätten sich dem Teufel verschrieben. Nichts erinnert an das Schicksal dieser unschuldig hingerichteten und gemarterten Menschen.

Die unterzeichnenden Petitionskommissionsmitglieder greifen damit ein an sie gerichtetes Anliegen des Vereins Frauenstadtrundgang Basel auf und bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob die genannten Personen, die wegen Hexerei verurteilt und hingerichtet wurden, öffentlich exemplarisch für unschuldig erklärt werden können (oder auch andere mehr), und ob ihnen in Form einer Gedenktafel im Stadtbild ein Erinnerungsort geschaffen werden könnte. Ein solcher Ort könnte beim Käppelijoch sein, da wegen Hexerei verurteilte Personen u.a. dort hingerichtet wurden. Die Namen der oben erwähnten Frauen würden dabei stellvertretend für die vielen Unbekannten stehen, die der Hexenverfolgung ebenfalls zum Opfer gefallen sind. Ein geeignetes Datum wäre der 25. November, der alljährliche Internationale Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, oder auch eine der kommenden Walpurgisnächte. Mit der Rehabilitierung würde der Grosse Rat der Stadt Basel auch ein Signal gegen die Ausgrenzung von Minderheiten, Andersdenkenden und Andersgläubigen setzen, sowie gegen Gewalt an Frauen.

Brigitta Gerber, Oswald Inglin, Annemarie Pfeifer, Atila Toptas, Jürg Meyer, Francisca Schiess“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Allgemein

Die Anzugsstellenden wünschen eine öffentlich exemplarische Unschuldserklärung einiger vom Rat der Stadt Basel zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert wegen Hexerei verurteilter Personen, stellvertretend für alle Opfer der Hexenverfolgung. Ihnen soll mittels einer Gedenktafel ein Erinnerungsort geschaffen werden.

Der Begriff der „Rehabilitierung“ umfasst unterschiedliche Bedeutungen. Im juristischen Kontext beinhaltet er den nachträglichen Freispruch einer Person nach einem Wiederaufnahme- oder Revisionsverfahren. Rechtlich umfasst dies die Neuurteilung eines Falles durch ein rechtsprechendes Gremium. Dagegen wird eine historische oder moralische Rehabilitierung durch politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger vollzogen, wobei mit einem symbolischen Akt (Erklärung, Beschlussfassung) die Opfer von Hexenverfolgungen für unschuldig erklärt werden.

1.1 Quellenlage

Der Strafrechtler und Rechtshistoriker Harald Maihold hat sich intensiv mit Hexenprozessen – auch den Basler Prozessen – und dem Strafrecht der Frühen Neuzeit beschäftigt. Im Rahmen der Basler Vorträge zur Rechtsgeschichte hat er im Dezember 2013 an der Universität über „Hexerei und Strafjustiz im spätmittelalterlichen Basel“ referiert¹. Er bezweifelt, ob sich im Falle der im Anzug genannten Beispiele der Barbel Schinbeinin, Margreth Vöggtlin und der Gret Frölicherin hinreichende Details finden lassen für eine historische Rekonstruktion der Begebenheiten. Die erhaltenen Urkunden sind zwar vom Baselbieter Psychiater und Hexenforscher Dietegen Guggenbühl in seinem Werk „Mit Tieren und Teufeln - Sodomiten und Hexen unter Basler Jurisdiktion in Stadt und Land 1399 bis 1799“ von 2002 editiert, aber es sind nicht alle Quellen erhalten. Auch der zur Beantwortung des Anzugs konsultierte Frauenstadtrundgang verweist bei der Frage nach den Quellen im Zusammenhang mit der Basler Hexenverfolgung auf Guggenbühl.

Oft sind die Namen von der Hexerei Angeschuldigten nicht bekannt, geschweige denn der genaue Inhalt der Vorwürfe. Laut Nadja Müller, Koordinatorin des Basler Frauenstadtrundgangs erfüllt Barbel Schinbeinin als einzige die Kriterien für eine Rehabilitierung, da ihr in Basel der Pro-

¹ Sein Referat wurde zur Beantwortung dieses Anzugs konsultiert.

zess gemacht und sie hingerichtet wurde. Ihr Geständnis ist im Basler Staatsarchiv einsehbar. Dieses wurde jedoch von späterer Hand datiert. Dass es hier zur Todesstrafe gekommen ist, ist wahrscheinlich, aber nicht belegt. Ebenso wenig weiss man, wie es zu dem Geständnis kam, ob freiwillig oder erlortert. Bei Margreth Vögtlin (1602) ist die Quellenlage ähnlich schwierig. Laut Maihold gab es keine Todesstrafe, auch kein Urteil. Der Basler Rat hätte hier zunächst etwas willkürlich prozessiert, und die Vögtlin am Ende im Spital inhaftieren lassen. Gemäss den Angaben von Müller wurde die Vögtlin freigesprochen, jedoch im Gefängnis festgehalten. Ihr weiteres Schicksal sei unbekannt. Gret Frölicherin (1451) wurde vom Basler Rat freigelassen, nachdem die Beschuldigungen teilweise widerrufen worden waren. Sie kehrte danach in ihre Heimat Pratteln zurück, wo sie in einem neuen Verfahren vom Pratteler Gerichtsherrn als Hexe hingerichtet wurde. Pratteln war zur Zeit des Urteils gegen die Frölicherin noch selbstständig, also nicht unter der Jurisdiktion des Basler Rates. Der Basler Frauenstadtrundgang erwähnt die Frölicherin als Beispiel einer Person, die in Basel der Hexerei verdächtigt wurde.

1.2 Einige jüngste Beispiele von Rehabilitierungen in der Schweiz

Im Falle von Paul Grüninger handelt es sich um eine politische Rehabilitierung einer Person der Moderne. 1993 wurde Grüninger von der St. Galler Regierung politisch rehabilitiert, zwei Jahre später vom Bezirksgericht freigesprochen. Der Polizeikommandant hatte während des Zweiten Weltkrieges jüdische Flüchtlinge aus Deutschland unterstützt, indem er ihnen die Flucht in die Schweiz ermöglichte. Er wurde 1940 wegen Amtspflichtverletzung und Urkundenfälschung vom Bezirksgericht verurteilt. 1998 entschädigte der Grosse Rat des Kantons St. Gallen die Nachkommen Grüningers mit 1.3 Millionen Franken für entstandenes Unrecht. Mit dem erhaltenen Betrag gründete die Familie die „Paul Grüninger Stiftung“, die jährlich weltweit einen Preis an Menschen mit besonderer Zivilcourage verleiht.

Die nächsten Beispiele behandeln Fälle der Hexerei bezichtigter Frauen. Im Kanton Glarus wurde Anna Göldi, die letzte in der Schweiz zum Tod verurteilte „Hexe“ im August 2008 nicht nur moralisch, sondern auch juristisch freigesprochen. Es handelt sich um die erste Rehabilitierung eines Opfers der Hexenverfolgung durch ein Parlament in der Schweiz. Ein Jahr zuvor, anlässlich des 225. Todestages, hatten sowohl die Kantonsregierung als auch der reformierte Kantonalkirchenrat eine Rehabilitierung noch abgelehnt, weil Anna Göldi im Bewusstsein der Glarner Bevölkerung bereits rehabilitiert sei. Im November desselben Jahres überwies der Glarner Landrat die Motion Schiesser an den Regierungsrat mit dem Auftrag, Anna Göldi zu rehabilitieren. Am 10. Juni 2008 beschloss der Regierungsrat, sie 226 Jahre nach ihrer Hinrichtung vom Tatbestand der «Vergiftung» zu entlasten. Zugleich stellte die Regierung dem Parlament den Antrag, den Prozess vom Juni 1782 als Justizmord zu bezeichnen. Im August 2008 genehmigte der Glarner Landrat einstimmig und ohne Diskussion den Beschluss der Regierung. Ausserdem anerkannte er, dass das damals gefällte Urteil auch nach den zeitgenössischen Maßstäben auf der Grundlage eines nicht rechtmässigen Verfahrens zustande kam und Anna Göldi Opfer eines Justizmords war.

Im Juni 2014 wurde in Glarus ein Mahnmal für Anna Göldi errichtet. Vom Gerichtsgebäude strahlt aus zwei runden Fenstern im Dachgeschoss ein Licht in die Dunkelheit. Vor dem Gebäude erinnert eine Tafel an den Hexenprozess von Glarus. Das Mahnmal wurde von dem Basler Künstlerpaar Hurter-Urech konzipiert.

Eine parlamentarische Motion verlangte im Kanton Fribourg im Oktober 2008 die Rehabilitierung von Catherine Repond, genannt „la Catillon“. Die „Catillon“ wurde 1731 der Hexerei bezichtigt und hingerichtet. Nach Ansicht der Motionäre war die Hinrichtung der „Catillon“ nach einem unter Folter abgepressten „Schuldbekennnis“ nichts anderes als ein richterlich angeordneter Mord. Der Grosse Rat verzichtete jedoch auf die juristische Rehabilitierung dieser Einzelperson, da der moderne Rechtsstaat die Urteile des Ancien Régimes aufgrund fehlender Kontinuität zwischen diesem und dem liberalen Staat nicht korrigieren könne. In der Folge verabschiedete das Parlament jedoch eine unverbindlichere Resolution zur Wiederherstellung des guten Rufes aller Opfer der

damaligen Strafjustiz. Catherine Repond erhielt in jenem Freiburger Stadtquartier, wo sie verbrannt wurde, einen nach ihr benannten Platz.

Auch in der Stadt Zürich finden Bemühungen hinsichtlich der Rehabilitierung der Opfer der Zürcher Hexenverfolgung statt. So forderte der Zürcher Historiker Otto Sigg 2012 die Rehabilitierung der Zürcher „Hexen“. Er selbst hat in seinem Buch über die Hexenurteile von Zürich die wissenschaftliche Grundlage dazu geliefert. Mitte Juni 2014 hat der Stadtzürcher Gemeinderat ein entsprechendes Postulat der SP überwiesen. Der Stadtrat muss nun prüfen, wie der Opfer der Hexenverfolgung gedacht werden könnte. Stadtpräsidentin Mauch stellte sich im Zusammenhang mit der Forderung nach einem Mahnmal für die Opfer auf den Standpunkt, der Stadtrat sei nicht für ein solches Mahnmal zuständig. Die Rechtsnachfolge des damaligen urteilenden Gremiums sei der Kanton.

2. Formen der Rehabilitierung

2.1 Überlegungen zu einer Revision

Mit dem Begriff der Rehabilitation oder Rehabilitierung wird das Anliegen bezeichnet, einen vormals bestehenden Zustand wiederherzustellen. So erlangt ein Mensch durch eine medizinische Rehabilitierung seinen ursprünglichen Gesundheitszustand wieder, während eine gesellschaftliche Rehabilitierung der Wiederherstellung des Ansehens einer Person dienen soll. Im Schweizer Recht wird der Begriff der „Rehabilitierung“ ausschliesslich in seiner medizinischen Bedeutung verwendet und ist entsprechend nur in gesundheitsrechtlichen Erlassen zu finden. Geht es jedoch darum, dass ein rechtskräftiges Gerichtsurteil nachträglich aufgehoben werden soll, so verwendet das Schweizer Recht durchgängig den Begriff der „Revision“ (Art. 410 des Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0); Art. 328 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272)). Juristisch kann also mit einer „Revision“ ein Gerichtsurteil nachträglich aufgehoben werden, womit sich u.U. das Ansehen einer Person wiederherstellen lässt. Die Revision nach Schweizer Recht ist ein einzelfallbezogenes Instrument. Mit der Revision wird also ein ganz bestimmtes Verfahren, ein ganz bestimmtes Urteil gegen eine Person neu aufgerollt. Die Revision eines Urteils ist gemäss den Bestimmungen der Schweizer Strafprozessordnung grundsätzlich auch nach dem Tod der vom Urteil betroffenen Person möglich, doch ist die Ergreifung des entsprechenden Rechtsmittels ausschliesslich den Angehörigen der verstorbenen Person vorbehalten, sofern diese in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen sind (Art. 382 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 410 StPO). Nach dem Gesagten ist somit festzuhalten, dass nach dem geltenden Recht eine strafrechtliche Revision im juristischen Sinne in den vorliegenden Fällen ausscheidet. Im Hinblick darauf, dass seit dem Jahr 2001 auch das Strafprozessrecht Sache des Bundes ist (Art. 123 Abs. 1 BV) und der Bund mit dem Erlass der StPO auf diesem Gebiet abschliessend legiferiert hat, besteht in diesem Bereich auch kein Handlungsspielraum mehr für die Kantone.

Neben dieser strafprozessualen Hürde sprechen jedoch auch weitere Umstände gegen eine eigentliche Revision der Fälle der erwähnten drei Personen. Ein Neuaufrollen der Prozesse, die zu ihrer Verurteilung geführt haben, scheitert auch an der mangelhaften Überlieferung der noch vorhandenen Prozessakten.

Laut Einschätzung von Harald Maihold eignen die drei von den Anzugstellenden genannten Vorfälle der Schinbeinin, der Vögtlin und der Frölicherin nicht für eine Revision, da man zu wenig über die realen Hintergründe wisse und in allen drei Fällen kein Urteil der zuständigen Basler Gerichtsbarkeit vorliegen habe, das man aufheben könnte. Auch seien ihm keine weiteren Fälle aus Basel, die eine Revision nahelegen würden, bekannt.

2.2 Überlegungen zur historischen oder moralischen Rehabilitierung der im Anzug genannten Personen

Ist die juristische Neubeurteilung eines vergangenen Rechtsprechungsaktes nicht möglich, kann eine politische Rehabilitierung vor dem Hintergrund einer rechtshistorischen Beurteilung sinnvoll sein, auch wenn sie nicht eine juristische, sondern primär eine moralische Rehabilitierung historischer Persönlichkeiten und Verhältnisse bewirkt.

Die Historikerin Susanna Burghartz, Professorin für Geschichte der Renaissance und der Frühen Neuzeit am Departement Geschichte der Universität Basel, sieht vor allem in einer kritischen historiographischen Aufarbeitung der entsprechenden Prozesse eine geeignete Form, um mit den komplexen Vorstellungswelten und gesellschaftlichen wie sozialen Dynamiken angemessen umzugehen, wie sie mit der auch in Basel durchaus nicht unproblematischen Verfolgung von Hexerei und Zauberei verbunden waren. Sie kann sich vorstellen, dass eine Gedenktafel mit den Namen der drei Frauen, die stellvertretend für die Opfer gesellschaftlicher Ausgrenzungsverfahren unter Zuhilfenahme von Folterprozessen stehen könnten, einen wichtigen Beitrag zur laufenden Sensibilisierungskampagne „Basel zeigt Haltung“ leistet.

In diesem Zusammenhang äusserte sich auch Lukas Kundert, Kirchenratspräsident Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt und Präsident der Christlich-Jüdischen Arbeitsgemeinschaft. Seiner Ansicht nach müssten bei den Erwägungen einer historischen Rehabilitierung unabdingbar auch die Juden ins Auge gefasst werden, die Opfer des Basler Judenpogroms anno 1349 (Verbrennung auf der Rheininsel) während der Pest geworden sind.

Neben allgemeinen Bedenken gibt es jedoch auch konkrete Vorbehalte gegenüber einer Rehabilitierung der im Anzug genannten Personen der Schinbeinin, Vögtlin und Frölicherin. Der Rechtshistoriker Maihold gibt zu bedenken, dass die Basler Verfahren vor allem real praktizierten Liebes- und Schadenzauber betrafen. Diese Zauberpraktiken beruhten auf dem Kausalitätsglauben, der davon ausgeht, dass eine bestimmte Handlung Auswirkungen auf Dinge habe. Meist wurden die magischen Handlungen durch materielle Handlungen ergänzt, so zum Beispiel durch die Verwendung von Heilkräutern. In diesem Zusammenhang ist die Aussage des deutschen Historikers Wolfgang Behringer, der als Spezialist für Hexen und Hexenverfolgung gilt, aufschlussreich: „[...] von ‚Opfern‘ zu sprechen impliziert freilich die zweifelhafte Behauptung, alle wegen Hexerei hingerichteten Personen seien unschuldig gewesen – in vielen Fällen hatte der Vorwurf magischer Praktiken einen realen Hintergrund.“²

Der Basler Rat, beraten durch seine juristischen und theologischen Gutachter, orientierte sich im Übrigen am Zaubereiverständnis des Canon episcopi, d.h. Zauberei wurde in Basel nicht für real, sondern für blossen Aberglauben gehalten.

Die in der betreffenden Zeitspanne (ab 15. Jh.) gelehrte Hexenlehre wurde in Basel nur bedingt rezipiert. So bemerkt Maihold in seinem Referat: „[...] Der weit streuende Aspekt des Hexenfluges und das kollektive Element des Hexensabbats, die nur wenige hundert Kilometer rheinabwärts epidemische Verfolgungswellen auslösten, waren in Basel zu keiner Zeit anerkannt, und der Rat schritt nicht einmal gegen einen vor seinen Toren gelegenen Hexentanzplatz ein.“ Gemeint ist hier die Pratteler Hexenmatt, wo sich angeblich die Hexen aus der ganzen Nordwestschweiz einfanden, um den Hexensabbat zu feiern.

Dietegen Guggenbühl führt in seinem Werk „Mit Tieren und Teufeln“ aus, dass unter Basler Jurisdiktion ab 1506 die Verfahren wegen Hexerei ohne Hinrichtung endeten. Die Beschuldigten wurden nach dem Leisten einer Urfehde freigelassen³. Auch wurden in Basel Hinrichtungen wegen Hexerei sehr restriktiv verhängt, allem Anschein nach nur bei einem eingestandenem Coitus mit dem Teufel.

² Vgl. hierzu Wolfgang Behringer, 1998:664ff. Neun Millionen Hexen. Entstehung, Tradition und Kritik eines populären Mythos. Online-Version abrufbar unter: historicum.net.

³ Siehe Guggenbühl, Mit Tieren und Teufeln, S. 30f: „Mit der Urfehde mussten die Beschuldigten bei der Haftentlassung ihren Verzicht auf Rache für das in der Haft erlittene Unrecht beschwören. In den Hexereiverfahren enthalten sie zudem oft die eidliche Versicherung, sich nicht mehr mit zauberischen Dingen zu beschäftigen.“

Auch Maihold unterstützt diese These. Laut ihm sind 29 Hinrichtungen von Hexen unter der Jurisdiktion des Basler Rates von 1433 bis 1680 überliefert, wobei die Zaubereifälle nicht mitgezählt seien. Ihnen stünden zahlreiche Freilassungen gegenüber.

Dies und Weiteres habe massgeblich dazu beigetragen, dass es im 17. Jahrhundert in Basel nicht zu einer Ausuferung der Prozesse gekommen sei. Der Fall der Margreth Vögtlin sei zudem ein Fall, der zeige, dass die Kirchenreform dazu beitrug, dass in Basel freier über das theologische Fundament der Hexenlehre diskutiert werden konnte. Er folgert daraus, dass die Hexenverfolgung in Basel zu keiner Zeit ein Massenphänomen gewesen sei.

3. Einschätzungen und geplantes Vorgehen

Mit der vom Anzug geforderten Rehabilitierung soll der Grosse Rat der Stadt Basel ein Signal gegen die Ausgrenzung von Minderheiten, Andersdenkenden und Andersgläubigen setzen, sowie gegen Gewalt an Frauen. Eine Schwierigkeit besteht darin, eine nachvollziehbare Verbindung zwischen der Hexenverfolgung und der heutige Ausgrenzungspraxis zu schaffen, die einer nachhaltigen öffentlichen Debatte als Grundlage dient und ihr auch standhält ohne zur Alibiübung zu verkommen.

Basel hat eine lange Tradition der Offenheit. Die Stadt Basel wurde stark vom Humanismus geprägt und strebt eine Toleranzkultur an. So hat die Stadt eine Vorreiterfunktion in Sachen Integrationsgesetz, das Ausgrenzung verbietet. Die explizite Rehabilitierung von als Hexen verurteilten und hingerichteten Frauen oder diskriminierten Minderheiten durch politische Behörden kann ein wichtiger ethischer Beitrag zur historischen Aufarbeitung und Berichtigung des Geschichtsbildes sein.

Das Bewusstsein für diese Thematik und der Bezug zum Heute sollte gesellschaftlich auf breiter Ebene durch eine längerfristige Partizipation der Öffentlichkeit und gesellschaftlich relevanter Institutionen an der Sachdiskussion geweckt werden sowie eine Reflexion über Sinn und Zweck einer Mahn- und Ehrenmalkultur beinhalten.

Daher veranlasst der Regierungsrat die Prüfung einer möglichen Anknüpfung oder Einbettung des Anzugsbegehrens an oder in die laufende Sensibilisierungskampagne der Kantons- und Stadtentwicklung „Basel zeigt Haltung“. Im Rahmen einer solchen Kampagne oder einer allfälligen öffentlichen Diskussion zum Thema Rehabilitierung könnte die Frage eines Mahnmals wieder aufgenommen werden. Dabei sollten vorbehaltlos aktuelle Fragen, Problemstellungen und Akteure mitberücksichtigt werden.

4. Mögliche Formen des Gedenkens

4.1 Erklärung oder Resolution

Der Grosse Rat des Kantons Fribourg hat eine Resolution erlassen, um den Opfern der frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen zu gedenken.

4.2 Mahnmal oder Gedenkstätte

Die Anzugsstellenden schlagen vor, dass in der Nähe des Käppelijochs eine Gedenktafel für die Opfer von Hexenverfolgungen angebracht werden könnte. Abklärungen bei der kantonalen Denkmalpflege haben ergeben, dass am Käppelijoch selbst wohl keine derartige Tafel angebracht werden könnte. Laut kantonaler Denkmalpflege ist das Käppelijoch ein genereller Identitätsträger, d.h. es hat für die Bevölkerung der ganzen Stadt eine grosse Bedeutung.

Denkbar wären Alternativen wie etwa eine eingelassene Gedenktafel im Asphalt des Bürgersteigs vor dem Käppelijoch (analog den Tafeln am Spalenberg für die Ehrenspalenbergler) oder eine Anbringung der Tafel an der Mauer oberhalb der Schiffflände gegen die Bus- und Tramhaltestelle.

Der Regierungsrat hat sich im Zusammenhang mit der Schaffung eines Mahnmals für die abgewiesenen Flüchtlinge des Zweiten Weltkrieges und eines Ehrenmals für die Menschen, die den Flüchtlingen Hilfe leisteten, im Jahr 2011 schon zu diesem Thema geäußert⁴. Er ist zum Schluss gekommen, dass Denkmale in Form von Ehren- und Mahnmalen eminenten Öffentlichkeitscharakter aufweisen. Um diesen zu erfüllen, müsse die Öffentlichkeit in die Diskussion miteinbezogen werden, um einen längerfristigen Bewusstseinsprozess mit sozialen und ethischen Fragestellungen zu garantieren, sowie sicherzustellen, dass der Öffentlichkeit ein Rahmen geboten wird, um politische und rechtliche Sachfragen zu diskutieren. Denn, die Errichtung eines Mahnmals oder einer Gedenkstätte ohne Einbezug der Öffentlichkeit ist, wie frühere Erfahrungen in Deutschland zeigen, wenig erfolgsversprechend.

4.3 Benennung einer Strasse oder eines Platzes nach dem Opfer

Eine weitere Möglichkeit des Gedenkens an die Opfer könnte die Benennung eines Platzes oder einer Strasse nach einem der Opfer, stellvertretend für alle Opfer der Hexenverfolgung in Basel sein. Wie oben gezeigt wurde, ist unter den Fachhistorikerinnen und Fachhistorikern umstritten, ob und inwiefern die drei im Anzug genannten Personen tatsächlich als exemplarische Fälle gelten können. Zudem ist die Quellen- und Überlieferungslage in dieser Hinsicht lückenhaft. Entsprechend erscheint es dem Regierungsrat nicht angebracht, den Namen eines Opfers auszuwählen und nach ihm eine Strasse zu benennen.

5. Fazit

Zurzeit besteht europaweit ein Trend zu Rehabilitationen der Opfer der Hexenverfolgung. Obwohl es in der Region Basel während des 15. bis 17. Jahrhunderts zu Verurteilungen und Hinrichtungen wegen Hexerei kam, war Basel-Stadt nie ein Zentrum der Hexenverfolgung und ist in diesem Zusammenhang ein wenig signifikantes Beispiel für staatliche Ausgrenzung bzw. Willkür.

Die konsultierten Expertinnen und Experten sind der Meinung, dass die Beweislage für eine Rehabilitation der genannten Opfer der Hexenverfolgung in Basel zu dünn ist. Da die Quellenlage dürftig sei, würde eine Revision auf einer spekulativen Grundlage beruhen. Auch die dafür notwendigen Urteile der zuständigen Basler Gerichtsbarkeit, die man aufheben könnte, liegen im Fall der Schinbeinin, der Vögtlin und der Fröhlicherin nicht vor. Daraus ergibt sich, dass keiner der von den Anzugsstellenden exemplarisch genannten Fälle für eine Rehabilitation in Frage kommt.

6. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir, den Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend „Rehabilitation der Opfer der Hexenverfolgung in Basel“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

⁴ Siehe PD/P115039 Interpellation Nr. 12 Christine Wirz - von Planta betreffend Mahnmal.

